

Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen
in der Gemeinde Mülsen
(Elternbeitragssatzung)

Vom 04.09.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in seiner Sitzung am 04.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für die in der Gemeinde Mülsen entsprechend dem Bedarfsplan betriebenen Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindereinrichtung angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten, sofern keine hiervon abweichende gesetzliche Regelung getroffen ist. Dies gilt auch bei Schulferien, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Kindereinrichtung für mindestens 4 Wochen ununterbrochen nicht besuchen, wird der Elternbeitrag für jeden vollen Monat, in dem dieser Fall eintritt, ausgesetzt.
Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten.
- (3) Elternbeiträge sind zum 15. des laufenden Monats fällig.
Werden die Elternbeiträge nicht pünktlich bezahlt, ist das Mahnverfahren einzuleiten. Sind die Personensorgeberechtigten 3 Monate mit den Elternbeiträgen im Rückstand, kann der Träger mit sofortiger Wirkung den Platz in der jeweiligen Kindereinrichtung kündigen. Gleichzeitig werden rückständige Elternbeiträge mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln beigetrieben.

- (4) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Monats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat unabhängig davon, welche Einrichtung das Kind besucht. Auch für Ermäßigungen bei mehreren Kindern oder bei Alleinerziehenden ist der 1. des Monats maßgebend.
Jede Änderung in der Familie, die ausschlaggebend für die Höhe der Elternbeiträge ist, muss innerhalb eines Monats der Leiterin der Einrichtung mitgeteilt werden.
- (5) Sollte sich herausstellen, dass ein Kind einer besonderen Förderung bedarf, welche die Einrichtung aus personellen und räumlichen Gegebenheiten nicht leisten und in absehbarer Zeit auch nicht schaffen kann, ist eine fristgemäße Kündigung durch den Träger ebenfalls möglich.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge wird gemäß SächsKitaG
- a) für einen Krippenplatz mit einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden auf 20 %,
 - b) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden auf 20 %
 - c) und für einen Hortplatz mit einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden auf 20%

der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz festgelegt, aufgerundet auf den nächsten vollen EURO-Betrag.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Für die Geschwisterermäßigung und Ermäßigung für Alleinerziehende gilt die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung.
Bei der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder der Familie berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen gemäß dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen nicht nur tageweise betreut werden, wobei das älteste Kind als erstes gezählt wird.
Ab dem 4. Kind werden generell keine Elternbeiträge erhoben.
Besuchen Geschwisterkinder eine Kindereinrichtung gemäß SächsKitaG außerhalb von Mülsen muss zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung jährlich eine Bescheinigung von der fremden Einrichtung vorgelegt werden. Erfolgt das nicht, entfällt die Geschwisterermäßigung.
Alleinerziehende sind ledige, verwitwete, dauernd getrenntlebende oder geschiedene Elternteile, die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Ihnen wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % des vollen Gebührensatzes gewährt.

- (5) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns vom Kindergarten in den Hort und liegt der Beginn des Schuljahres nach dem 15. des jeweiligen Monats wird für diesen Monat noch der Elternbeitrag für den Kindergarten erhoben. Beginnt das Schuljahr am 15. des Monats bzw. liegt der Beginn des Schuljahres vor dem 15. des jeweiligen Monats ist für diesen Monat der Elternbeitrag für den Hort zu entrichten.
- (6) Besucht ein Kind der 4. Klasse den Hort in den Sommerferien bis zum letzten Ferientag, gilt folgende Regelung: Ist der letzte Ferientag der 15. des Monats oder liegt er vor dem 15. des Monats ist für diesen Monat der halbe Elternbeitrag für den Hort zu entrichten. Liegt der letzte Ferientag nach dem 15. des Monats wird der volle Elternbeitrag fällig.
- (7) Die festgesetzten Elternbeiträge für den Hortbesuch gelten auch für die unterrichtsfreien Zeiten, selbst dann, wenn der Aufenthalt des Kindes ganztags erforderlich ist.
- (8) Die Eingewöhnungszeit im Krippen- und Kindergartenbereich ist bis zu einer Woche beitragsfrei.
- (9) Eine kurzfristige Betreuung von Gastkindern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze an bis zu 5 Tagen jährlich möglich. Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben. Dabei wird immer von einer 9-stündigen Betreuung ausgegangen.
- (10) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist und bei Bedarf jeweils ohne erneute Satzungsänderung oder -neufassung aktualisiert wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die gemäß § 14 SächsKitaG jährlich bekanntzumachenden durchschnittlichen Betriebskosten geändert haben. Die aktualisierte Anlage wird öffentlich bekannt gemacht.
- (11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehr als 2-mal in einem Kalendermonat überschritten, erfolgt im betreffenden Monat automatisch die Einstufung in den nächsthöheren Betreuungstarif sowie eine entsprechende Beitragsfestsetzung.

§ 4 Verpflegungskosten

Bei der Bereitstellung von Mahlzeiten kann der Träger einer Kindereinrichtung einen Verpflegungskostenersatz erheben. Dieser ist nicht Gegenstand oder Bestandteil des in dieser Satzung geregelten Elternbeitrages.

§ 5 Zahlungspflichtige, Ausnahmen

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Bei wirtschaftlichen Notsituationen kann die Übernahme des Elternbeitrages beim zuständigen Jugendamt des Landkreises durch die/den Erziehungsberechtigten beantragt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mülsen (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2016 außer Kraft.

Mülsen, den 04.09.2017

Hendric Freund
Bürgermeister